

Freiburg im Breisgau, den 9. April 2002

Inhalt: Verordnung zur Änderung der AVVO. — Errichtung von Seelsorgeeinheiten. — Änderung der Bankverbindungen. — Jahresversammlung des Kirchengeschichtlichen Vereins – Terminänderung. — Informations- und Begegnungstage für Interessierte am Theologiestudium/Priesterberuf. — 12. Kirchenmusikalische Werkwoche vom 20. bis 25. Mai 2002 in Tauberbischofsheim.

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 311

Verordnung zur Änderung der AVVO

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 13 Absatz 8 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird folgende

Verordnung

erlassen:

Artikel I Änderung der AVVO

Die Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVVO – vom 11. Dezember 1996 (ABL. 1997, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2001 (ABL. S. 175), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 zur AVVO (Vergütungsgruppenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. Teil A (Vorbemerkungen) wird um folgende Ziffer 6 ergänzt:

„6. Unter „technischer Ausbildung“ im Sinne der in Teil C Abschnitt 6.4 der Anlage 1 zur AVVO aufgeführten Tätigkeitsmerkmale ist der erfolgreiche Besuch einer Schule zu verstehen, deren Abschlusszeugnis zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes berechtigt, sowie der erfolgreiche Besuch einer Schule, die in der jeweils geltenden Reichsliste der Fachschulen aufgeführt war, deren Abschlusszeugnis zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes berechtigen.“

2. Teil C (Besondere Tätigkeitsmerkmale) wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Pastoraler Dienst

2.1 Gemeindeassistenten/Gemeindereferenten

Verg. Gruppe	Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmale	Bewährungsaufstieg
V b	2.1.1	Gemeindeassistenten in der zweiten Bildungsphase	–
IV b	2.1.1	Gemeindereferenten nach der zweiten Bildungsphase	IV a nach 4 Jahren
IV a	2.1.1	Gemeindereferenten nach der zweiten Bildungsphase, nach dreijähriger Berufsausübung, in Stellen von herausgehobener Bedeutung ^{50) 51)}	–

2.2 Pastoralassistenten/Pastoralreferenten

Verg. Gruppe	Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmale	Bewährungsaufstieg
III	2.2.1	Pastoralassistenten im berufspraktischen Jahr	–
II a	2.2.1	Pastoralreferenten nach dem berufspraktischen Jahr	–
II a	2.2.2	Pastoralreferenten nach dem berufspraktischen Jahr, die in Stellen von herausgehobener Bedeutung oder die überörtlich in Dienststellen mindestens auf Dekanatssebene eingesetzt sind ⁵⁰⁾	I b nach 7 Jahren ⁵²⁾

b) Ziffer 6.4 erhält folgende Fassung:

„6.4 Technische Angestellte (Bauzeichner, Bautechniker, Ingenieure)

Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, finden die Tätigkeitsmerkmale des BAT – Anlage 1 a Teil I sowie Teil II Buchstabe L der Vergütungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

Verg. Gruppe	Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmale	Bewährungsaufstieg
IV b	6.4.1	Mitarbeiter mit technischer Ausbildung nach Nr. 6 der Anlage 1 Teil A zur AVVO sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, in den ersten zwei Jahren dieser Tätigkeit ¹⁴⁾	–
IV a	6.4.1	Mitarbeiter mit technischer Ausbildung nach Nr. 6 der Anlage 1 Teil A zur AVVO sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IV b, Fallgruppe 6.4.1 ¹⁴⁾	III nach 6 Jahren
III	6.4.1	Mitarbeiter mit technischer Ausbildung nach Nr. 6 der Anlage 1 Teil A zur AVVO in einer Funktionsstelle als leitender Gebietsfachbearbeiter nach dreijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IV a, Fallgruppe 6.4.1	IIa nach 4 Jahren ⁵³⁾

3. In Teil D werden folgende Anmerkungen 50 bis 53 angefügt:

„50) Stellen von herausgehobener Bedeutung sind diejenigen in

- a) Seelsorgeeinheiten, die aus mindestens zwei Pfarreien bestehen
- mit mindestens 6.000 Katholiken
 - mit einer Filialgemeinde mit mehr als 800 Katholiken und die insgesamt mindestens 5.000 Katholiken zählen oder
 - mit mehreren Filialgemeinden mit wöchentlichem Sonntagsgottesdienst und die insgesamt mindestens 4.000 Katholiken zählen und in denen der Gemeindefereferent bzw. der Pastoralreferent in wenigstens einer dieser Pfarreien als

Ansprechpartner/Ansprechpartnerin (Bezugsperson) mit fest umschriebenem Auftrag oder als Leiter/Leiterin eines örtlichen Pastoralteams tätig ist,

- b) Seelsorgeeinheiten, die aus mindestens drei Pfarreien bestehen und
- mindestens 5.000 Katholiken zählen oder
 - mindestens 4.000 Katholiken zählen und in denen der Gemeindefereferent bzw. der Pastoralreferent in wenigstens einer dieser Pfarreien als Ansprechpartner/Ansprechpartnerin (Bezugsperson) mit fest umschriebenem Auftrag oder als Leiter/Leiterin eines örtlichen Pastoralteams tätig ist,

- c) Seelsorgeeinheiten, die aus mindestens vier Pfarreien bestehen und mindestens 4.000 Katholiken zählen,
- d) der Militär-, Gefängnis- und Krankenhaus-seelsorge.

- 51) Mitarbeiter dieser Fallgruppe erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IV a eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 8,0 v. H. der Anfangsgrundvergütung von Vergütungsgruppe IV a. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.
- 52) Zeiten einer Tätigkeit in Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 2.2.1 werden auf die Bewährungszeit bis zu höchstens fünf Jahren angerechnet.
- 53) Hat der Mitarbeiter im Zeitpunkt der Übertragung der Funktionsstelle den Aufstieg aus Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 6.4.1 nach Vergütungsgruppe III bereits erreicht, vermindert sich die Bewährungszeit um die Hälfte der in der Bewährungsstufe Vergütungsgruppe III zurückgelegten Zeit, in jedem Fall aber höchstens um drei Jahre.“

Artikel II

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die mit dieser Verordnung neu gefassten Tätigkeitsmerkmale für die Pastoralassistenten/Pastoralreferenten (Artikel I Nr. 2 Buchstabe a zu Ziffer 2.2 der Anlage 1 zur AVVO) am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Für Pastoralreferenten, die vor dem Inkrafttreten dieser Regelung die Voraussetzungen für eine höhere Eingruppierung erfüllten, gelten die am Tag vor dem Inkrafttreten geltenden Regelungen fort.
- (3) Auf die Bewährungszeit von Pastoralreferenten in Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 2.2.2 werden vor dem Inkrafttreten dieser Regelung in Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 2.2.1 in der vor Inkrafttreten dieser Regelung geltenden Fassung zurückgelegte Zeiten angerechnet, auch wenn die Voraussetzungen für diese Fallgruppe erst später eintreten.

Freiburg i. Br., den 19. März 2002

F. Oskar Seiler

Erzbischof

Erlass des Ordinariates

Nr. 312

Errichtung von Seelsorgeeinheiten

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 6. März 2002 zum 19. Mai 2002 die Seelsorgeeinheit Karlsruhe-Grünwettersbach-Stupferich bestehend aus den Pfarreien Karlsruhe-Grünwettersbach, St. Thomas, und Karlsruhe-Stupferich, St. Cyriak, errichtet und Pfarrer Bernhard Kleiser zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 6. März 2002 zum 30. Juni 2002 die Seelsorgeeinheit Mannheim-Neckarstadt-Ost bestehend aus den Pfarreien Mannheim, St. Bonifatius, und Mannheim, St. Bernhard, errichtet und Pfarradministrator P. Thomas Robelt OFM zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Mitteilungen

Nr. 313

Änderung der Bankverbindungen

Die Landesbank Baden-Württemberg hat zum **2. April 2002** die Girokontonummern geändert und eine neue Bankleitzahl erhalten. Wir geben hiermit die Änderungen für folgende Einrichtungen bekannt:

Katholischer Darlehensfonds Freiburg
(bisher: Katholische Pfarrpfündekasse)
Konto-Nr. 7404040858 (bisher: 88073), BLZ 600 501 01

Bistumskasse Freiburg
Konto-Nr. 7404040827 (bisher: 88069), BLZ 600 501 01

Katholische Pfründenverrechnung
Konto-Nr. 7404040865 (bisher: 88074), BLZ 600 501 01

Erzbischöfliche Kollektur
Konto-Nr. 7404040841 (bisher: 88071), BLZ 600 501 01

Nr. 314

Jahresversammlung des Kirchengeschichtlichen Vereins – Terminänderung

Die ordentliche Jahresversammlung des Kirchengeschichtlichen Vereins 2002 **wird verschoben** vom 16. April 2002 auf den **28. Mai 2002** um 16.00 Uhr im Collegium Borromaeum. Die Tagesordnung bleibt.

Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 11 · 9. April 2002

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99, E-Mail: Oeffentlichkeits-Arbeit@ordinariat-freiburg.de. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 38,- Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100 % chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berechtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 11 · 9. April 2002

Nr. 315

Informations- und Begegnungstage für Interessierte am Theologiestudium/Priesterberuf

„Wenn der Geist sich regt ...“ – So lautet das Motto einer Informations- und Begegnungstagung für junge Männer, die Interesse am Theologiestudium bzw. am Priesterberuf haben. Die Tagung bietet Gelegenheit zum Gespräch mit den Theologiestudenten im Collegium Borromaeum. Es vermittelt Einblicke in die Ausbildung, den Aufbau des Studiums an der Universität und bietet Raum für die Fragen um Priesterbild, Berufung und Lebensform. Vorgesehen sind außerdem der Besuch von Lehrveranstaltungen an der Universität sowie verschiedene Gesprächsrunden, insbesondere für Interessenten, die bereits eine andere Ausbildung oder ein anderes Studium absolviert haben. Höhepunkt des Angebotes ist die Mitfeier der Priesterweihe im Freiburger Münster und das anschließende Zusammensein mit den Festgästen.

Eingeladen sind junge Männer ab 16 Jahren, die sich für das Theologiestudium und den Priesterberuf interessieren oder mit Priesterkandidaten ins Gespräch kommen wollen.

Die Tagung findet statt im Collegium Borromaeum, Schoferstr.1, 79098 Freiburg. Sie beginnt am 9. Mai 2002 mit dem Abendessen (ab 18.00 Uhr Ankunft und erste Begegnung mit Studierenden) und endet am 12. Mai 2002 um ca. 20.00 Uhr.

Einladungen zur Weitergabe wurden bereits allen Pfarrämtern zugesandt. Weitere Einladungen können direkt angefordert werden bei der Diözesanstelle Berufe der Kirche, Schoferstraße 1, 79098 Freiburg, Tel.: (07 61) 21 11 – 2 70, Fax: (07 61) 21 11 – 2 75. Weitere Infos und Angebote sind auch im Internet abrufbar: www.BerufederKirche-Fr.de.

Nr. 316

12. Kirchenmusikalische Werkwoche vom 20. bis 25. Mai 2002 in Tauberbischofsheim

Zur großen Fortbildungswoche, die nun schon zum zwölften Mal stattfindet, lädt das Amt für Kirchenmusik dieses Jahr in der Woche nach Pfingsten, vom 20. bis 25. Mai 2002, wieder alle interessierten Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker der Erzdiözese ein.

Als Tagungsort wurde diesmal Tauberbischofsheim gewählt, da das Bildungshaus Rastatt, wo die Woche ansonsten traditionell beheimatet ist, renoviert und umgebaut wird.

Beim vielfältigen Kursangebot wirkt federführend wieder ein bewährtes Team an Dozenten und Mitarbeitern aus den Reihen der Bezirkskantoren und zugezogenen Gästen mit. Die Palette der Kurse reicht vom „Kammerchor“, der Werke aus dem Notenschränk der „Musikalisch-Bachischen Familie“ (u. a. Bach-Kantate „Nach dir Herr verlangst mich“ BWV 150) erarbeitet, und „Singen von Kopf bis Fuß – Wege zu einer ganzheitlichen Kinderchorleitung“ (mit Trommelbau) über „Chorleitung auf elementarer Basis“ und „Singen in kleinen Gruppen“ zu Kursen mit „NGL-Angeboten der Musikwerkstatt Freiburg“ und zur „Orgel als Allround-Instrument“. Als neues kursübergreifendes Angebot für alle Teilnehmer/innen wird täglich ein Impuls unter dem Titel „Liturgische Splitter“ gesetzt. Gottesdienstvorbereitungen werden wie immer geistlich und musikalisch begleitet. Eine ganztägige Notenausstellung ergänzt das Programm.

Prospekte sind in den Pfarrbüros über die Sammelsendung oder bei den Bezirkskantorataten erhältlich. Anmeldungen bis 27. April 2002 an das Amt für Kirchenmusik, Schoferstraße 4, 79098 Freiburg.